

Bundesamt für Energie BFE

23. März 2009

Faktenblatt

Förderprogramm für neue Photovoltaikanlagen auf der Warteliste der kostendeckenden Einspeisevergütung

Fördervolumen 2009: 20 Millionen Franken, Art der Förderung: Investitionshilfen

Endtermin für die Einreichung des Gesuchs ist der 30. Juni 2009.

Beschreibung: Die Investitionshilfen werden <u>ausschliesslich</u> an Photovoltaikanlagen ausgerichtet, die per 31.12.2008 bei der nationalen Netzgesellschaft swissgrid ag für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) angemeldet waren, von der swissgrid ag auf die Warteliste gesetzt worden sind und mit dem Bau der Anlage noch nicht begonnen haben. Allen förderberechtigten Projektanten auf der KEV-Warteliste wird das Gesuchsformular von der swissgrid <u>automatisch</u> zugestellt.

Antragsverfahren: Das Antragsverfahren wird im Auftrag des BFE von der swissgrid ag durchgeführt. Diese stellt allen förderberechtigten Projektanten auf der KEV-Warteliste das Antragsgesuch <u>automatisch</u> bis spätestens 10. April 2009 zu. Wer die Investitionshilfe in Anspruch nehmen will, schickt das Original des Antragsformulars vollständig ausgefüllt an die swissgrid ag zurück. Endtermin für die Einreichung des Gesuchs ist der 30. Juni 2009. Erst wenn dem Projektanten die Beitragsverfügung vorliegt, darf er mit dem Bau der Anlage beginnen.

Weitere Bedingungen:

- Die Antragsformulare k\u00f6nnen bis sp\u00e4testens 30. Juni 2009 eingereicht werden oder bis das gesamte F\u00f6rdervolumen von 20 Millionen Franken verpflichtet ist. Es besteht kein Anspruch auf F\u00f6rderbeitr\u00e4ge.
- Erst wenn der Antrag genehmigt ist und dem Projektanten die Beitragsverfügung vorliegt, darf mit dem Bau der Anlage begonnen werden.
- Der Herkunftsnachweis (HKN) für den von der Anlage eingespeisten Strom wird von der swissgrid AG automatisch zu Gunsten des Bundesamts für Energie ausgestellt und zwar für 3 Jahre oder bis die Anlage in das System der KEV eintreten kann (je nach dem, was früher eintritt).
- Bis spätestens 30. Juni 2010 muss die Anlage in Betrieb und die Abrechnung eingereicht sein.
 Ansonsten verfällt die Beitragsverfügung.
- Gemäss Energiegesetz Artikel 7a Absatz 1 und Energieverordnung Artikel 3a können im Falle von erneuerten oder erweiterten Anlagen Investitionshilfen nur für die Erweiterungsinvestitionen beantragt werden.

Höhe der Investitionshilfen:

Fr. 3500.-/kW für integrierte Anlagen bis zu einem Gesamtbetrag von max. Fr. 35'000.-

Fr. 2900.-/kW für angebaute Anlagen bis zu einem Gesamtbetrag von max. Fr. 29'000.-

Fr. 2500.-/kW für freistehende Anlagen bis zu einem Gesamtbetrag von max. Fr. 25'000.-

Auskunft und Gesuchseinreichung:

swissgrid ag, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick

Telefon: 0848 014 014, E-mail: info@swissgrid.ch, Web: www.swissgrid.ch